

Satzung über den Beitragssatz zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der Verkehrsanlagen im OT Badeborn für das Abrechnungsjahr 2012

Aufgrund der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. den §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Ballenstedt in seiner Sitzung am 19.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragssatz für die jährlichen Investitionsaufwendungen

- (1) Der Beitragssatz wird gemäß § 9 der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau der Verkehrsanlagen im Ortsteil Badeborn aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.
- (2) Der Beitragssatz für die Investitionsaufwendungen der Baumaßnahmen „Ruhmberg/Hoymer Weg“ im Abrechnungsjahr 2012 beträgt 0,12881 €/m² je Berechnungsfläche.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2012 in Kraft.

Ballenstedt, den 19.09.2019

Dr. Michael Knoppik
Bürgermeister

Dienstsigel